

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
15 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Frankfurt: Keine Urheber-Angabe bei Fotos von Microstock-Agenturen nötig



Foto: photocrew – Fotolia

Für einen empfindlichen Dämpfer bei der Durchsetzung von Urheber-Rechten in Deutschland sorgt ein Urteil des **Oberlandesgerichts Frankfurt am Main**. Die OLG-Richter haben entschieden, das im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell ein in den Lizenz-Bedingungen eines Microstock-Portals enthaltener Verzicht der Urheber auf ihr Benennungsrecht keine unangemessene Benachteiligung darstellt (Urteil vom 29. Sept. 2022 – Az.: 11 U 95/21).

Mit dieser Entscheidung hat das OLG Frankfurt a.M. die Unterlassungs- und Schadensersatz-Ansprüche des Berufsfotografen **Dirk Vonten** abgewiesen und das Urteil des **Landgerichts Kassel** (Urteil vom 27. Mai 2021 – Az.: 10 O 2109/20) bestätigt.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der OLG-Senat hat wegen der klärungsbedürftigen Frage, ob ein Urheber in AGBs für jede Verwendungsart gegenüber einem Microstock-Portal wirksam auf sein Urheberbenennungsrecht verzichten kann, die Revision zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe zugelassen.

In dem Verfahren ging es um das Foto „Frankfurter Skyline“, das über das Portal **Fotolia** vermarktet worden war. Die Beklagte – eine Mandantin der Anwältin **Denise Himberg** von der Berliner Kanzlei **RESMEDIA** – hatte das Bild „Frankfurter Skyline“ über ihren Fotolia Account lizenziert und auf ihrer gewerblichen Webseite ohne Urheber-Angabe genutzt und war von dem Fotografen Dirk Vonten abgemahnt worden, weil das Foto ohne Urheber-Angabe genutzt wurde.

Da das Foto legal lizenziert war, wurde die Abmahnung zurückgewiesen und Dirk Vonten aufgefordert, die entstandenen Anwaltskosten zu begleichen.

Verzicht auf Urheber-Nennung in AGBs ist wirksam

In der Presse-Info vom 29. September 2022 wird zum OLG-Urteil erläutert: „Der Kläger habe wirksam auf das Recht zur Urheber-Benennung im Rahmen des Upload-Vertrags mit Fotolia verzichtet, führt das OLG zur Begründung aus. Gemäß der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen habe „sowohl Fotolia als auch jedes herunterladende Mitglied, welches ein Werk über Fotolia bezieht, das Recht aber nicht die Verpflichtung (...), das hochladende Mitglied als Quelle seiner Werke kenntlich zu machen“. Diese Formulierung und insbesondere der Begriff „Quelle“ seien bei verständiger Würdigung dahin auszulegen, dass der Urheber damit auf sein Urheber-Benennungsrecht verzichte.

Dieser Verzicht sei auch wirksam vereinbart worden. Er verstoße nicht gegen das Transparenz- und Verständlichkeitsgebot. Der Verzicht werde ausdrücklich und klar erklärt. Die Klausel führte

auch nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung der Urheber. Ein Urheber entscheide sich willentlich für die Nutzung von Microstock-Portalen. Damit vermeide er eigenen zeitlichen und finanziellen Vermarktungsaufwand. Die fehlende Verpflichtung zur Urheber-Benennung habe für die Attraktivität des Angebots von Fotolia für die Kunden und damit für die große Verbreitung erhebliche Bedeutung. Dies räume auch der Kläger ein. „Der Verzicht auf die Pflicht zur Urheber-Benennung ermöglicht mithin (auch) die große Reichweite des Microstock-Portals und die große Anzahl von Unterlizenzen, was dem Urheber zugutekommt und so die geringe Lizenzgebühr für die Unterlizenzen kompensiert“, vertieft das OLG.“

Das OLG-Urteil ist beachtliche 35 Seiten lang und befasst sich mit einer Reihe von rechtlichen Fragen bei der Vermarktung von Bildern / Fotos über Portale wie Adobe Stock, iStock & Co. Neben dem OLG Frankfurt a.M. haben auch weitere Gerichte (**LG Köln**, **LG Nürnberg** sowie **AG Charlottenburg**) entschieden, dass bei einer gewerblichen Nutzung von Microstock-Fotos keine Urheber-Angabe erforderlich ist. (ps)

Die 15 neuen Titel

B Bubbalo Bill	H Holla die Waldfee
D Der Unternehmer – zwischen Selbstmord und Orgasmus Deutschlands beste Hundetrainer*in Deutschlands bester Hundetrainer DU BIST ES	I IN DA HOUSE In den Felsen vor Monte Carlo
E EIN MÜNCHNER IM HIMMEL	L LETS MEAT
G Gartenpreismagazin Grünschreiber	M MÜNCHNER IM HIMMEL
	W Wäller Gartenpreis Wenn Papa auf der Matte steht

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wenn Papa auf der Matte steht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Producers at Work Film GmbH
Pohlstraße 67, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

LETS MEAT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Foodbrand 69 GmbH
Im Brauke 26, 57392 Schmallenberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DU BIST ES

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

W&B Television GmbH
Tanusstraße 21, 80807 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Grünschreiber Wäller Gartenpreis Gartenpreismagazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

UPRESS · Das Verlagshaus an der Lippe
Soesttor 12, 59555 Lippstadt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der Unternehmer – zwischen Selbstmord und Orgasmus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk (inkl. Podcasts), Datenträger aller Art sowie elektronische und digitale Online- und Offline-Medien.

**Cronemeyer Haisch Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen mbB**
Soester Straße 40, 20099 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

EIN MÜNCHNER IM HIMMEL MÜNCHNER IM HIMMEL IN DA HOUSE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

Wiedemann & Berg Film GmbH
Tanusstraße 21, 80807 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschlands bester Hundetrainer Deutschlands beste Hundetrainer*in

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

RA Dr. Robert Straßer,
Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bubbalo Bill Holla die Waldfee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Daniel Douglas Wissmann
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

In den Felsen vor Monte Carlo

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet) Streamingdienste- und Plattformen, Apps und Podcasts, Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Messen und Ausstellungen, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

Mario Reinhold Fuchs
Beethovenstraße 42, 53115 Bonn



Schenken Sie Kindern eine liebevolle Familie.

Weltweit brauchen Kinder unsere Hilfe. Als SOS-Pate helfen Sie nachhaltig und konkret.

Jetzt Pate werden: sos-kinderdorf.de



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)
Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)
Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de